

## Dienstleistung IngenieurkonsulentInnen

Durch die Novelle des Ziviltechnikergesetzes mit BGBl I Nr. 9/2008 gab es Änderungen im Hinblick auf die Erbringung grenzüberschreitender Tätigkeiten. Mit dieser Novelle wurde die Richtlinie der EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) umgesetzt.

Für zeitweilige und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen, die ein/e Staatsangehörige/r des EU/EWR-Raumes bzw. der Schweiz in Österreich erbringt, ist somit keine Dienstleistungsanzeige bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen mehr einzubringen. Die EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung (BGBl 695/1995) wurden durch die ZTG-Novelle außer Kraft gesetzt.

IngenieurkonsulentInnen haben Dienstleistungen gemäß § 31 Abs 3 ZTG unter der Berufsbezeichnung ihres Niederlassungsstaates zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist dabei in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit den im ZTG angeführten Berufsbezeichnungen möglich ist.

Es fällt künftig in den **Aufgabenbereich der AuftraggeberIn zu überprüfen, ob ein/e DienstleisterIn die Voraussetzungen für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen in Österreich erbringt.**

**Folgende Voraussetzungen muss der/die DienstleisterIn gemäß § 31 Abs 2 ZTG erfüllen:**

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitglied- bzw. Vertragsstaates der EU, des EWR oder der Schweiz,
2. die Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. in der Schweiz, sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines/r IngenieurkonsulentIn auf einem gleichwertigen ingenieur-, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Fachgebiet (§ 2 ZTG),
3. die fachliche Befähigung,
4. die Ausübung des Berufes eines/r freiberuflichen IngenieurkonsulentIn auf einem den im § 2 ZTG angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des/der DienstleisterIn nicht reglementiert ist.

**Der/die DienstleisterIn ist verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den/die DienstleistungsempfängerIn über Folgendes zu informieren (§ 31 Abs 4 ZTG):**

1. das Register, in dem er/sie eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
2. Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
3. die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
4. die Berufsbezeichnung oder seinen/ihren Befähigungsnachweis,
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer und
6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

**Wird der Verpflichtung zur Information des/der DienstleistungsempfängerIn gemäß § 31 Abs 4 ZTG nicht nachgekommen, begeht der/die DienstleisterIn, also Sie, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis Euro 14.000,- zu bestrafen ist (§ 36 ZTG).**

**In Ihrem eigenen Interesse fordern wir Sie deshalb auf, Ihre/n AuftraggeberIn über seine/ihre gesetzliche Verpflichtung zu informieren und die erforderlichen Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.**